▶ Haftungsrecht

Klinik hat Obhutspflicht für persönliche Gegenstände der Patienten

| Ein Krankenhaus hat eine besondere Obhutspflicht für die persönliche Habe der Patienten. Es muss bei einer Notaufnahme die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen, um die persönlichen Gegenstände der Patienten zu sichern. |

Diese Klarstellung traf das OLG Hamm (21.7.23, 26 U 4/23, Abruf-Nr. 238444). Der Senat machte deutlich, dass die Klinik verpflichtet sei, dafür zu sorgen bzw. jedenfalls die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, dass die (teilweise) von ihr verpackten Gegenstände auch auf der Station im späteren Zimmer des Patienten ankommen. Es sei nicht unzumutbar, insoweit entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/vk
Abruf-Nr.
238444

Üblicherweise besteht ein Verfahren zum Umgang mit Patienteneigentum in der Notaufnahme, nämlich das Verpacken in beschriftete bzw. mit entsprechenden Patientenaufklebern versehene Tüten.

MERKE | Das OLG Köln (1.10.97, 5 U 63/97) hat zwar eine Verwahrungspflicht abgelehnt. Diese Entscheidung bezog sich aber auf ein bei einem niedergelassenen Arzt freiwillig abgelegtes wertvolles Pelzcape. Die Patientin hatte dies an einem Garderobenhaken im Rezeptionsbereich der Praxis abgehängt, anstatt es – was möglich gewesen wäre – in den Untersuchungsraum mitzunehmen. Der Sachverhalt ist mit dem vorliegenden daher nicht vergleichbar.

Das LG Hannover (15.2.99, 20 O 2/98) geht vom grundsätzlichen Bestehen einer Obhutspflicht aus, die nur ausnahmsweise zurückstehen könne, wenn und solange die ärztliche Notfallversorgung des Patienten so sehr im Vordergrund stehe, dass auf das etwaige Einbringen von Wertgegenständen nicht geachtet werden könne. Dafür muss die Klinik aber besonders vortragen und die besondere Situation darlegen.

▶ Gebührenrecht

Versicherer kommt nicht in die Pötte: 1,5 Gebühr

| Hoffnungslos überlastete Versicherer, die einen abenteuerlichen „Arbeitsvorrat" vor sich herschieben, sind derzeit eher die Regel als die Ausnahme. Das macht in der Kanzlei zusätzliche Arbeit. |

Kommt es zu einer Regulierungsverzögerung, weil der Versicherer auch auf verschiedene Anmahnungen nicht reagiert, ist das ein Umstand, der die Erhöhung der zu erstattenden Anwaltskosten auf eine 1,5 Gebühr rechtfertigt. Hinzu kommt das Verhalten des VR, lediglich formal mit unnötigen Rückfragen zu reagieren, was mehrere Stellungnahmen notwendig macht (AG Siegen 22.8.23, 14 C 437/23, Abruf-Nr. 237875, eingesandt von RAin Verena Höfer, Siegen).

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/vk
Abruf-Nr.
237875